

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/134/2008

In dem Berufungsverfahren

der Antragstellerin und Berufungsführerin

gegen

den Antragsgegner und Berufungsgegner

hat die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 2008 beschlossen:

Die Beschwerde wird gern. § 15 Abs. 4 Schiedsordnung als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung

Der Antrag auf Parteiausschluss ist verfristet.

Gemäß § 6 der Schiedsordnung ist für alle Verfahren eine Antragsfrist von einem Monat vorgesehen. (Nur für Wahlanfechtungen gilt eine besondere Frist nach der Wahlordnung). Anträge auf Parteiausschluss können danach nur auf ein Verhalten des betroffenen Mitgliedes gestützt werden, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht länger als einem Monat zurückliegt, wobei ältere Vorfälle im Rahmen einer Gesamtwürdigung des Partei schädigenden Verhaltens berücksichtigt werden können.

Die Antragstellerin stützt ihren Antrag auf Vorfälle aus den Jahren 2006 und 2007, die zum Zeitpunkt der Antragstellung am 6. September 2008 bereits mehr als einem Monat zurücklagen. In der Postkarte von Oktober 2008, die der Antragsgegner aus Russland an die Geschäftsstelle der Linken gerichtet hat, ist kein weiteres - unter Gesamtwürdigung der älteren Vorfälle - Partei schädigendes Verhalten erkennbar, da sie weder sexistischen noch rassistischen Inhaltes ist.

Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.

Die Entscheidung erging mit 7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Enthaltungen